

DAS NEUE PFLEGEPERSONAL-STÄRKUNGSGESETZ (PPSG) – DIE WICHTIGSTEN VORTEILE FÜR PFLEGEEINRICHTUNGEN

Am 9. November 2018 wurde seitens des Bundestages das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals beschlossen. Das Ziel: eine deutliche Erleichterung des Arbeitsalltags in der Kranken- und Altenpflege auf Basis einer höheren Personaldichte sowie optimalerer Arbeitsbedingungen ebenso wie eine spürbare Verbesserung der Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen.

Das Gesetz zielt hierbei auf drei große Bereiche ab:

- Pflege im Krankenhaus
- Pflege in Pflegeeinrichtungen
- Steigerung der Attraktivität von Kranken- und Altenpflege

In diesem Artikel soll nun der Bereich der **Pflegeeinrichtungen** im Detail beleuchtet werden.

Das Sofortprogramm: 13.000 weitere Stellen für Pflegekräfte für die stationäre Pflege

Ziel des Sofortprogramms ist es, jede Einrichtung entsprechend ihrer Größe an der Finanzierung der neu geschaffenen Stellen zu beteiligen. Dafür ist folgender Aufteilungsschlüssel vorgesehen:

- Einrichtungen bis zu 40 Bewohnern: eine halbe Pflegestelle zusätzlich
- Einrichtungen mit 41 bis 80 Bewohnern: eine Pflegestelle zusätzlich
- Einrichtungen mit 81 bis 120 Bewohnern: eineinhalb Pflegestellen zusätzlich
- Einrichtungen mit mehr als 120 Bewohnern: zwei Pflegestellen zusätzlich

Zu berücksichtigen sind hier auch Teilzeitstellen, die aufgestockt werden können – ein zusätzliches Plus für die Besetzung neuer Stellen in der erschwerten Arbeitsmarktsituation in der Pflege. Sollte die Stelle innerhalb von 4 Monaten trotz intensiver Bemühungen nicht durch eine Pflegefachkraft besetzt werden können, kann die Pflegeeinrichtung in Ausnahmefällen eine Pflegehilfskraft einsetzen, die sich zur Pflegefachkraft ausbilden lässt.

Mit dieser Maßnahme soll der Aufwand in Bezug auf die medizinische Behandlungspflege in der stationären Altenpflege weitestgehend pauschal (teilweise) abgedeckt werden. Pflegeeinrichtungen können so schnell und ohne große Bürokratie zusätzlich personelle Unterstützung – vorzugsweise durch Fachkräfte – beantragen und durch einen Zuschlag finanzieren.

Die Finanzierung dieser rund 13.000 Stellen soll nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen und setzt sich daher aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jährliche Pauschalzahlung durch den GKV-Spitzenverband an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung; Basis dafür bildet eine Umlage der Krankenkassen pro Versicherten
- anteilige Beteiligung der privaten Pflegeversicherung entsprechend der Zahl der Pflegebedürftigen



PpSG 2019 Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

Investition in Digitalisierung zur Entlastung der Pflege

Erfahrungswerte zeigen, dass die Digitalisierung, wenn diese richtig eingesetzt ist, den Arbeitsalltag in der ambulanten und stationären Pflege erheblich erleichtert. Insbesondere in der Pflegedokumentation, der Abrechnung von pflegerischen Leistungen sowie bei der Dienst- und Tourenplanung bieten elektronische Lösungen enorme Entlastung, ebenso wie im Bereich des Qualitätsmanagements, der Erhebung von Qualitätsindikatoren sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Vor diesem Hintergrund erhalten ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen bei Investition in entsprechende digitale oder technische Lösungen einmalig eine Ko-Finanzierung von 40 % durch die Pflegeversicherung (max. 12.000,00 EUR je Maßnahme) – Projekte im Umfang von bis zu 30.000,00 EUR je Einrichtung sind somit finanzierbar.

Wichtig für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenpflege: die konkreten Förderungskriterien werden voraussichtlich erst im April 2019 bekannt gegeben.

Qualitätsprüfung in der vollstationären Altenpflege – ab 01.10.2019 gelten neue Regeln

Für die vollstationäre Altenpflege gilt ab dem 01.10.2019 verpflichtend das von der Selbstverwaltung entwickelte neue System der Qualitätsprüfung und -darstellung inkl. einem vorgegebenen Verfahren zur Messung und Darstellung der Ergebnisqualität. Dies bedeutet dann die Ablösung des bisherigen Pflege-TÜVs.

PpSG – Weitere Änderungen für Pflegeeinrichtungen:

Das PpSG umfasst folgende weitere Themen mit Auswirkungen für Pflegeeinrichtungen:

- Verbesserte Selbsthilfeförderung in der Pflege
- Bessere Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten entlastet die Pflege
- Medizinische Rehabilitation für pflegende Angehörige
- Weniger Bürokratie für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/sofortprogramm-pflege.html>

Standard Systeme GmbH
www.standardssysteme.de
Jens Biere
Verkaufsleitung Software